

Preisauszeichnung im Lebensmittelhandel

Anwendungsbereich

Das Preisauszeichnungsgesetz (PrAG) sieht vor, dass bei jenen **Sachgütern, die Verbrauchern von Unternehmern gewerbsmäßig angeboten werden**, die Verkaufspreise und allenfalls auch die Grundpreise (siehe Merkblatt Grundpreisauszeichnung) auszuzeichnen sind.

Der **Verkaufspreis** ist der Preis für die jeweilige Verkaufseinheit, also jener Preis, den ein Verbraucher für ein bestimmtes Sachgut endgültig bezahlen muss.

Unter „**Sachgütern**“ sind im Sinne des PrAG ausschließlich **körperliche, bewegliche Sachen** zu verstehen. (Darüber hinaus sind aufgrund der VO des Wirtschaftsministers betreffend Preisauszeichnung für bestimmte Leistungen und für Treibstoffe bei Tankstellen sind bestimmte Unternehmer - im Wesentlichen Handwerksbetriebe - zur Auszeichnung der Preise ihrer typischen Leistungen verpflichtet.)

Zur Preisauszeichnung sind verpflichtet:

- Einzelhändler
- Großhändler, sofern nicht ausgeschlossen werden kann, dass sie auch an Verbraucher verkaufen
- Land- und Forstwirte
- Betreiber von Buschenschanklokalen
- Gastgewerbetreibende
- Vereine, sofern sie gewerbsmäßig Sachgüter oder Leistungen der in der „Leistungsverordnung“ genannten Unternehmer anbieten

Die Preisauszeichnungspflicht besteht nur **gegenüber Verbrauchern und dann, wenn:**

- Sachgüter **sichtbar ausgestellt** werden
- Sachgüter in den **Geschäftsräumlichkeiten** in anderer Weise zum Verkauf bereitgehalten werden
- Sachgüter durch Automaten vertrieben werden
- Attrappen oder Muster ausgestellt werden
- In gastgewerblichen Betrieben Speisen und Getränke angeboten werden

bzw. die notwendig sind, einen Betrieb zu führen. Auch Vitrinen in Einkaufsstrassen, U-Bahnstationen oder Hotels zählen zu den Geschäftsräumlichkeiten.

„Sichtbar ausgestellt“ bedeutet zur Schau stellen. Der Verbraucher soll die Möglichkeit erhalten, sich über Aussehen und Beschaffenheit des Sachguts durch näheres Betrachten zu informieren.

Sichtbar ausgestellt sind z.B.:

- Sachgüter in Schaufenstern, Schaukästen
- Sachgüter in Selbstbedienung, etwa in Regalen oder auf Warenständern
- Sachgüter, die in sonstiger Weise präsentiert werden: z.B. auch die hinter einem Verkaufstisch befindlichen und für den Verbraucher sichtbaren Lebensmittel, die in Bedienung angeboten werden
- Sachgüter, die der bloßen Dekoration dienen, wenn diese Sachgüter auch gekauft werden können (z.B. Weihnachtsschmuckdekoration)

Ist die Betrachtung aus der Nähe nicht möglich, so ist die Ware auch nicht sichtbar ausgestellt, sondern lediglich zum laufenden Abverkauf aufbewahrt (d.h. in anderer Weise zum Verkauf bereitgehalten), selbst wenn sich die Ware im Verkaufsraum befindet.

Ausnahmen von der Pflicht zur Preisauszeichnung:

- **reine Lagerware;** dabei handelt es sich um jene Sachgüter, die in den Nebenräumen, im Lager oder Kühlräumen aufbewahrt werden, ohne dass ein unmittelbarer Abverkauf erfolgt.
- **Werbung:** eine gesetzliche Pflicht zur Auszeichnung der Preise in der Werbung (gleichgültig welchen Kommunikationsmittels - Kataloge, TV, Internet etc.) besteht nicht. Gibt ein Unternehmer allerdings im Rahmen seiner Werbetätigkeit Preise freiwillig an, so sind die Bestimmungen des PrAG hinsichtlich des Inhalts der Preisauszeichnung zu beachten.
- **Versteigerungen,** d. h. Verkaufsveranstaltungen, bei denen der vom Erwerber zu zahlende Preis bei Beginn der Veranstaltung noch nicht feststeht. Freilich darf der potenzielle Erwerber nicht über etwaige für ihn anfallende Nebenkosten getäuscht werden.

Art der Preisauszeichnung

Wie sind die Preise von Sachgütern auszuzeichnen?

Preise für „sichtbar ausgestellte Sachgüter“ sind so auszuzeichnen, dass ein **durchschnittlich aufmerksamer Betrachter die Preise leicht lesen und zuordnen** können muss. Wesentlich ist, dass der Preis leicht auffindbar und als solcher erkennbar ist und eindeutig der Ware zugeordnet werden kann.

Es wird weder die Stelle, an der das Preisetikett anzubringen ist, noch dessen Größe, Form, die Schriftgröße etc. gesetzlich festgelegt (ausgenommen Schriftgröße bei Angabe in ausländischer Währung. Die jeweils zu wählende Art der Preisauszeichnung ist von der Sichtbarkeit und der Beschaffenheit des Sachgutes und auch von den Umständen des Anbietens zum Verkauf abhängig zu machen.

Die **Auszeichnung des Preises** kann erfolgen durch:

- Preisetiketten
- unmittelbaren Aufdruck direkt auf dem Sachgut oder auf der Umhüllung
- Preisschienen auf dem Regal
- Preislisten

Bei „in sonstiger Weise in den Geschäftsräumlichkeiten zum Verkauf bereitgehaltenen Sachgütern“ ist die **Verwendung von Preisverzeichnissen und Preislisten** jedenfalls ausreichend. Diese Preisverzeichnisse können entweder im Geschäftslokal (Verkaufsraum) deutlich sichtbar aufgehängt werden oder die Preisliste wird bloß zur Einsicht aufgelegt oder auf Ersuchen des Verbrauchers zur Verfügung gestellt.

Inhalt der Preisauszeichnung

Die Preise sind einschließlich der **Umsatzsteuer** und **allfälliger sonstiger Abgaben** und Zuschläge auszuzeichnen (**Prinzip der Bruttopreisauszeichnung**).

Unter sonstigen Abgaben und Zuschlägen werden Preisbestandteile verstanden, für deren Einbringung der Unternehmer haftet und die daher der Verbraucher dem Unternehmer beim Erwerb der Ware zu bezahlen hat.

Allfällige im Versandhandel auftretende Versandkosten sind gesondert auszuzeichnen.

Wird der Preis in **ausländischer Währung** angegeben, so ist der in österreichischer Währung auszuzeichnende Bruttopreis mindestens in gleicher Schriftgröße und Auffälligkeit auszuzeichnen.

Wird neben dem Bruttopreis auch der Nettopreis angegeben, so ist der Bruttopreis in unmittelbarer Nähe des Nettopreises auszuzeichnen.

Einzelfragen

Preisauszeichnung in Kühlvitrienen

Waren in Kühlvitrienen unterliegen der generellen Preisauszeichnungsverpflichtung. Demgemäß muss die Preisauszeichnung leicht lesbar und dem jeweiligen Produkt zuordenbar sein. Sie kann entweder auf Preisschienen oder auf Preislisten erfolgen, sofern die Zuordenbarkeit und Übersichtlichkeit gewahrt wird.

Preisauszeichnung bei Verwendung von automatischen Ablesesystemen

Wird in einem Selbstbedienungsunternehmen der Preis des Sachgutes auf Preisschildern nicht direkt auf dem Sachgut bzw. dessen Verpackung ausgezeichnet und wird zur Erstellung der Rechnung ein automatisches Ablesesystem (Scannerkassen, EAN-Code) verwendet, dann muss in der Rechnung auch die handelsübliche Bezeichnung oder eine sonstige allgemein verständliche Abkürzung des jeweiligen Sachgutes angegeben werden.

Zusätzlich zur Verkaufspreisangabe erforderliche Angaben

Um die Zuordnung von Preisschildern zum konkreten Produkt zu erleichtern sieht § 10 Abs. 1 PrAG vor, dass Sachgüter unter **Angabe der handelsüblichen Gütebezeichnung und Verkaufseinheit** auszuzeichnen sind.

Unter „handelsüblicher Gütebezeichnung“ versteht man die Angabe von Qualitätsklassen nach dem Qualitätsklassengesetz und von Vermarktungsnormen und Handelsklassen (siehe Merkblatt Vermarktungsnormen/Qualitätsklassen).

Preisauszeichnung bei Leergut

Der „Einsatz“ für Flaschen oder sonstige Gebinde (Bierkisten, Splitboxen) ist der Betrag, den der Käufer für das Gebinde zahlen muss und den er zur Gänze im Falle der Rückgabe des Gebindes rückerstattet bekommt.

Der bloße Hinweis, dass ein „Einsatz“ zu entrichten ist, ist nicht ausreichend. Der Preis der Gebinde muss leicht lesbar und eindeutig zuordenbar in den Geschäftsräumen ausgezeichnet werden.

Der Pflicht zur Preisauszeichnung des Einsatzes wird beispielsweise durch gut sichtbar angebrachte Preisverzeichnisse mit sämtlichen in Verwendung befindlichen Gebinden oder durch Auszeichnung des Gebindepreises unmittelbar neben dem Preis des Getränks Genüge getan. Eine Pflicht zur Auszeichnung des Einsatzes bei den Pfandflaschenrückgabeautomaten besteht nicht.

Die Auszeichnung lediglich eines einzigen Preises (Gesamtpreis) für Getränk und Gebinde entspricht jedoch nicht dem Zweck des PrAG, durch die handelsübliche getrennte Auszeichnung des Getränkepreises und des Einsatzes für das Gebinde wird der gebotene Preisvergleich erleichtert.

Rechtsquellen in der jeweils geltenden Fassung:

Preisangabenrichtlinie 98/6/EG

Preisauszeichnungsgesetz

Verordnung betreffend die Verpflichtung zur Grundpreisauszeichnung

Stand: August 2019

Impressum:

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das zuständige Landesgremium der Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:
Wien, T (0)1 51450-3234, Niederösterreich T (0)2742/851-19310, Oberösterreich 05 90 909-4311,
Burgenland T 05 90 907-3310, Steiermark T 0316/601-585, Kärnten T 05 90 904-315,
Salzburg T 0662/8888-257, Tirol T 05 90 905-1294, Vorarlberg T 05522/305-347

Bundesgremium des Lebensmittelhandels, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien

GF Mag. Richard Franta, Tel: 05 90 900 DW 3000

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Autors oder der Wirtschaftskammern Österreichs ausgeschlossen ist.